

# RS Vwgh 1990/10/10 89/03/0251

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1990

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §7 Abs1 idF 1981/486;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/03/0237 E 18. Oktober 1989 VwSlg 13041 A/1989 RS 4

## Stammrechtssatz

Der durch die Verweigerung der Verpachtungsgenehmigung erwachsende Nachteil, nämlich keinen wirtschaftlichen Nutzen aus einer Verpachtung zu haben, stellt keinen Nachteil im Sinne des § 7 Abs 1 GelVerkG dar, der sich aus der persönlichen Ausübung für den Gewerbeinhaber ergibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030251.X01

## Im RIS seit

10.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)